

Inhalt

4. 3. 2005	Gesetz zur Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes und des Sportförderungsgesetzes	122
	226-2; 226-1	
4. 3. 2005	Siebentes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (7. Aufhebungsgesetz)	125
	1101-4; 1141-5; 1141-6; 1141-8; 2001-4; 2010-2; 2011-1-a; 2030-1-p; 2030-2-3-a; 2030-2-6; 2030-2-6-a; 2030-2-7-a; 2030-2-44-b; 2030-2-44-d; 2030-2-44-e; 2030-2-49-b; 2030-2-53; 2030-2-53-a; 2030-2-66; 2030-2-67; 2032-1-c; 2032-1-j; 2032-3; 2036-1-a; 2037-1-a; 205-3; 205-7; 210-1; 2124-1; 2124-4-10; 2124-4-11; 2124-4-12; 2124-4-13; 2127-5; 2127-6; 2127-12-3; 2130-4; 2130-10-c; 2130-10-3; 2130-10-7; 2130-10-10-a; 2130-10-10-b; 2162-4-a; 2162-4-b; 2191-2; 220-1; 2230-1-d; 2230-1-f; 2230-1-15; 2232-1-b; 2232-1-2; 2232-1-6-a; 224-8; 251-1; 27-1-2; 301-19; 312-1; 313-1; 316-1-le; 3212-4; 3212-4-1; 342-2; 342-3; 343-1; 343-2; 403-6; 6110-3-a; 630-5; 652-1; 7140-2; 753-3; 761-4; 791-1-20; 791-1-21; 791-1-22; 792-2-2; 792-2-3; 793-1; 793-1-1; 793-3; 803-1; 8050-2; 8050-10; 806-1-1; 97-7-a; 97-7-b; BV 2001-1; BV 2035-1; BV 2035-1-1; BV 2171-1; BV 221-11; BV 221-12; BV 2230-1-1; BV 2230-1-2; BV 226-1; BV 316-6	
27. 2. 2005	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Museumsstiftungen des Landes Berlin (Museumsstiftungsgesetz – MusStG)	128
	220-1	
27. 2. 2005	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ (Topographiestiftungsgesetz – TopoStiftG)	131
	224-5	
27. 2. 2005	Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über die Errichtung der Zentral- und Landesbibliothek Berlin (Zentralbibliotheksstiftungsgesetz – ZLBG)	134
	224-7	
28. 1. 2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Lernmittelverordnung	137
	2230-1-43	
16. 2. 2005	Verordnung über die Werkfeuerwehren (WerkfwVO)	138
	2131-1-2	
22. 2. 2005	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-25 im Bezirk Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen	139
23. 2. 2005	Berichtigung der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 2-7 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg	140
	Druckfehlerberichtigung	140
	2230-1-4	

Gesetz
zur Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes
und des Sportförderungsgesetzes

Vom 4. März 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes

Das Bäder-Anstaltsgesetz vom 25. September 1995 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch Artikel XII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Rechtsform, Sitz, Satzungen“.
 - b) In Absatz 1 wird das Wort „errichtet“ durch das Wort „unterhält“ ersetzt.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Die Anstalt ist zuständig für den Betrieb von Schwimmbädern.“
 - d) Es werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:
 „(5) Sofern das Land Berlin Eigentümer der Grundstücke ist, auf denen der Anstalt zum Betrieb überlassene Schwimmbäder belegen sind, werden diese der Anstalt verpachtet. Der Pachtzins entspricht der Höhe der auf das Land Berlin entfallenden Grundsteuer für die der Anstalt zur Nutzung überlassenen Grundstücke sowie der Ausgaben für die Sachversicherungen.
 (6) Das Land Berlin ist verpflichtet, das Eigentum an den bislang der Anstalt auf der Grundlage dieses Gesetzes verpachteten Grundstücken, deren Nutzung als Schwimmbäder nicht zwischenzeitlich aufgegeben worden ist, unverzüglich unentgeltlich auf eine künftig für die Infrastruktur der Schwimmbäder zuständige juristische Person des privaten Rechts zu übertragen, deren Gesellschafter mehrheitlich das Land Berlin ist. Satz 1 gilt nicht für die beiden auf dem Olympia-Gelände gelegenen Schwimmbäder (Kombibad Alliiertenbad Reichssportfeld und Sommerbad Olympia-Stadion) sowie das Kombibad Sportforum Hohenschönhausen. Das Land Berlin ist berechtigt, im Falle der Veräußerung, Nutzungsänderung oder Stilllegung des Strandbades Wannsee oder der Schwimm- und Sprunghalle im Europasportpark deren jeweilige unentgeltliche und lastenfreie Rückauflassung zu verlangen. Dieser Anspruch ist in den jeweiligen Grundbüchern durch eine entsprechende Rückauflassungsvormerkung zu sichern.“
2. Die §§ 1a und 1b werden aufgehoben.
3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Schwimmbäder im Sinne dieses Gesetzes sind die der Anstalt durch Rechtsgeschäft überlassenen, von ihr errichteten sowie von ihr an Dritte verpachteten Schwimmbäder.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 4 bis 6 angefügt:
 „Bei unentgeltlicher Nutzung nach Satz 3 hat der jeweilige Nutzer sicherzustellen, dass seine Angebote in den Schwimmbädern an Mitglieder und an Dritte, insbesondere Kurse, unentgeltlich durchgeführt werden. Anderenfalls hat die Anstalt vom Nutzer ein marktübliches Entgelt zu verlangen. Die Sportarten der betreffenden Sportorganisationen in Satz 3 Nr. 2 werden von der Anstalt durch Satzung abschließend bestimmt, wobei der Landessportbund Berlin e. V. durch Anhörung zu beteiligen ist.“
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Grundstücke“ die Worte „im Eigentum des Landes Berlin“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „private Träger“ durch das Wort „Dritte“ ersetzt.
5. § 8 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 8 erhält folgende Fassung:
 „8. die Planung und Errichtung neuer, die Sanierung, Modernisierung, Schließung, Änderung der Zweckbestimmung und Aufgabe der Nutzung bestehender Schwimmbäder, die Übertragung von Schwimmbädern in die Zuständigkeit der unmittelbaren Landesverwaltung einschließlich des Abschlusses von Verwaltungsvereinbarungen gemäß § 3 Abs. 2,“.
 - b) In Nummer 9 werden nach dem Wort „Belastung“ das Komma und das Wort „Verpachtung“ gestrichen.
6. § 13 erhält folgende Fassung:
 „§ 13
 Personalwirtschaft
 (1) Die Arbeitnehmer, die mit Wirkung vom 1. Januar 1996 vom Land Berlin auf die Anstalt übergegangen und Arbeitnehmer der Anstalt geworden sind, haben das Recht, im Falle der Überführung der Anstalt in eine privatrechtliche Rechtsform in ein Arbeitsverhältnis mit dem Land Berlin zurückzukehren. Die Überführung der Anstalt ist jedem Arbeitnehmer von der Anstalt persönlich und unverzüglich in schriftlicher Form mitzuteilen. Will ein Arbeitnehmer der Überführung seines Arbeitsverhältnisses widersprechen, so hat er dies schriftlich innerhalb eines Monats ab dem Zugang der Mitteilung anzuzeigen. In diesem Falle werden die Arbeitnehmer so gestellt, wie es ihrem Status zum Zeitpunkt des Übergangs (31. Dezember 1995) entsprochen hat. Mit ihrer Anzeige gehören die Arbeitnehmer dem Personalüberhang des Landes Berlin an. Personalstelle wird das Zentrale Personalüberhangmanagement (Stellenpool), ohne dass es einer Versetzung bedarf. Auf das Schriftformerfordernis und die Monatsfrist gemäß Satz 3 ist hinzuweisen; die Übermittlung des Widerspruchs in elektronischer Form ist ausgeschlossen.
 (2) Die Anstalt bildet Fachangestellte für Bäderbetriebe aus.
 (3) Scheiden Arbeitnehmer des Landes Berlin, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes in den bezirklichen Schwimmbädern beim Land Berlin beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnisse kraft dieses Gesetzes auf die Anstalt übergeleitet wurden, auf eigenen Wunsch oder unverschuldet aus dem Arbeitsverhältnis aus und wird im unmittelbaren Anschluss daran ein neues Arbeitsverhältnis zum Land Berlin begründet, so werden die bei der Anstalt Berliner Bäder-Betriebe verbrachten Beschäftigungszeiten und die davor liegenden vom Land Berlin entsprechend den tariflichen Vorschriften angerechneten Beschäftigungszeiten nach § 19 BAT/BAT-O oder § 6 BMT-G/BMT-G-O angerechnet. Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitnehmer des zeitweilig von der Anstalt betriebenen Sport- und Erholungszentrums (SEZ), soweit sie am 31. März 1999 im SEZ beschäftigt waren und mit Wirkung vom 1. April 1999 vom Land Berlin auf die Anstalt übergegangen sind.“
7. In § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:
 „(5) Von den Erlösen, die die Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG durch die Veräußerung, Verpachtung oder Vergabe im Wege des Erbbaurechts derjenigen Schwimmbäder erzielt, die ihr gemäß § 1b dieses Gesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes und des Sportförderungsgesetzes vom 4. März 2005 (GVBl. S. 122) geltenden Fassung übertragen wurden, stehen der Anstalt jeweils 25 Prozent zu.“

8. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Formwechsel

(1) Die für den Sport zuständige Senatsverwaltung darf im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen und nach Zustimmung durch das Abgeordnetenhaus die Anstalt in eine Kapitalgesellschaft umwandeln. Auch die Ausgliederung von Bäder-Liegenschaften in eine privatrechtliche Rechtsform bedarf der Zustimmung des Abgeordnetenhauses.

(2) Für den Fall der Umwandlung sind im Umwandlungsbeschluss Regelungen folgenden Inhalts zu treffen:

1. Das Land Berlin ist verpflichtet, der durch Umwandlung entstandenen Kapitalgesellschaft die von ihr zum Zeitpunkt der Umwandlung betriebenen Schwimmbäder weiterhin dauerhaft zu verpachten. Der Pachtzins entspricht der Höhe der auf das Land Berlin entfallenden Grundsteuer für die der Anstalt zur Nutzung überlassenen Grundstücke sowie der Ausgaben für die Sachversicherungen. Die durch Umwandlung entstandene Kapitalgesellschaft ist verpflichtet, die Schwimmbäder dauerhaft zu pachten. Von den Bestimmungen der Sätze 1 bis 3 darf im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien abgewichen werden.
2. Wird die durch Umwandlung entstandene Kapitalgesellschaft ersatzlos aufgelöst, so fällt ihr Vermögen an das Land Berlin.
3. Von den Erlösen, die die Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG durch die Veräußerung, Verpachtung oder Vergabe im Wege des Erbbaurechts derjenigen Schwimmbäder erzielt, die ihr gemäß § 1b dieses Gesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes und des Sportförderungsgesetzes geltenden Fassung übertragen wurden, stehen der durch Umwandlung entstandenen Kapitalgesellschaft jeweils 25 Prozent zu.
4. Entgelte für die Grundversorgung der Nutzer der Schwimmbäder bedürfen der Genehmigung der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung.
5. Das Land Berlin gewährt einen Zuschuss zur Erfüllung der gesetzlich festgeschriebenen Aufgaben im Rahmen der tatsächlichen Inanspruchnahme.

Der Umwandlungsbeschluss hat bereits den Gesellschaftsvertrag zu enthalten.

(3) Für den Fall der Umwandlung sind von der für den Sport zuständigen Senatsverwaltung im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen im Gesellschaftsvertrag Regelungen folgenden Inhalts zu treffen:

1. Die Gesellschaft hat insbesondere für den Betrieb von Schwimmbädern zu sorgen. Diese werden zur sportlichen Betätigung, Erholung und Entspannung für die Angehörigen aller Bevölkerungsgruppen angeboten. Angebote für den Hochleistungssport in der Schwimm- und Sprunghalle im Europasportpark sind zu gewährleisten. Die Nutzung der Schwimmbäder ist nach Maßgabe der Nutzungssatzung unentgeltlich sicherzustellen für
 - a) Schulen im Rahmen des von ihnen erteilten obligatorischen Schwimmunterrichts,
 - b) förderungswürdige Sportorganisationen für ihren schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb und
 - c) Kindertagesstätten.

Bei unentgeltlicher Nutzung nach Satz 4 hat der jeweilige Nutzer sicherzustellen, dass seine Angebote in den Schwimmbädern an Mitglieder und an Dritte, insbesondere Kurse, unentgeltlich durchgeführt werden. Anderenfalls hat die durch Umwandlung entstandene Kapitalgesellschaft vom Nutzer ein marktübliches Entgelt zu verlangen. Die Sportarten der betreffenden Sportorganisationen in Satz 4 Buchstabe b werden von der durch Umwandlung entstandenen Kapitalgesellschaft durch Satzung abschließend bestimmt, wobei der Landessportbund Berlin e. V. durch Anhörung zu beteiligen ist.

2. Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat.

3. Es sind Maßnahmen zur Frauenförderung entsprechend den Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung festzulegen.

(4) Zuschüsse des Landes Berlin, die für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes und des Sportförderungsgesetzes in Haushaltsplänen des Landes Berlin für die Anstalt veranschlagt sind, gelten als für die Kapitalgesellschaft veranschlagt.“

9. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Es tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an welchem die durch den Formwechsel gemäß § 22 entstandene private Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen wird. Der in Satz 2 genannte Tag des Außerkrafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.“

10. Die Anlage wird aufgehoben.

Artikel II

Änderung des Sportförderungsgesetzes

Das Sportförderungsgesetz vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 199), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Öffentliche Sportanlagen sind solche Anlagen, die im Eigentum des Landes Berlin oder einer landesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen. Öffentliche Sportanlagen sind auch solche, die sich im Eigentum juristischer Personen des privaten Rechts befinden, deren Gesellschafter mehrheitlich das Land Berlin ist. Die Regelungen des § 7 Abs. 1 und 3 bis 5 sowie der §§ 8 bis 10 finden auf öffentliche Sportanlagen im Sinne des Satzes 2 nur Anwendung, wenn und soweit der Gesellschaftsvertrag der juristischen Person dies bestimmt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Förderungswürdig ist eine Sportorganisation, wenn sie gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung durch Förderung des Sports verfolgt, dies durch einen Freistellungsbescheid zur Körperschaftsteuer nachweist und auf ihrem Fachgebiet sachgerechte, zweckentsprechende und wirtschaftliche Arbeit leistet sowie die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bietet. Der innere Aufbau und die Tätigkeit der Sportorganisation müssen demokratischen Grundsätzen entsprechen. Bei dem Anerkennungsverfahren und dem Aberkennungsverfahren ist der Landessportbund Berlin e. V. durch Anhörung zu beteiligen.“

c) Es werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:

„(5) Bei anfänglichem Nichtvorliegen oder späterem Wegfall der Förderungsvoraussetzungen ist der Anerkennungsbescheid zurückzunehmen oder zu widerrufen.“

(6) Die Klage gegen die Aberkennung der Förderungswürdigkeit hat keine aufschiebende Wirkung.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 7.

3. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 4 und 5 gelten nicht für die Anstalt des öffentlichen Rechts Berliner Bäder-Betriebe.“

bb) In Satz 2 wird das Wort „legen“ durch das Wort „legt“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Absatz 2 Satz 1 sowie die Absätze 4 bis 6 gelten nicht für Schwimmbäder, die sich im Eigentum juristischer Personen des privaten Rechts befinden, deren Gesellschafter mehrheitlich das Land Berlin ist. Die Nutzung dieser Schwimmbäder ist nach Maßgabe einer Nutzungssatzung unentgeltlich sicherzustellen für

1. Schulen im Rahmen des von ihnen erteilten obligatorischen Schwimmunterrichts,
2. förderungswürdige Sportorganisationen für ihren schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb und
3. Kindertagesstätten.

Bei unentgeltlicher Nutzung nach Satz 2 hat der jeweilige Nutzer sicherzustellen, dass seine Angebote in den Schwimmbädern an Mitglieder und an Dritte, insbesondere Kurse, unentgeltlich durchgeführt werden. Anderenfalls hat die juristische Person des privaten Rechts vom Nutzer ein marktübliches Entgelt zu verlangen. Die Sportarten der betreffenden Sportorganisationen in Satz 2 Nr. 2 werden von der juristischen Person des privaten Rechts durch Satzung abschließend bestimmt, wobei der Landessportbund Berlin e. V. durch Anhörung zu beteiligen ist.“

4. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Übergangsregelung

Für Sportorganisationen, deren Förderungswürdigkeit nach § 3 Abs. 2 Satz 4 dieses Gesetzes in der bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Bäder-Anstaltsgesetzes und des Sportförderungsgesetzes vom 4. März 2005 (GVBl. S. 122) geltenden Fassung als anerkannt gilt, entfällt die Anerkennungswirkung mit Ablauf des 31. Dezember 2006.“

Artikel III

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Siebentes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (7. Aufhebungsgesetz)

Vom 4. März 2005

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Die in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Rechtsvorschriften werden aufgehoben, soweit sie nicht schon früher ihre Gültigkeit verloren haben.

(2) Die Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Rechtsverhältnisse und Sachverhalte anwendbar, die während der Geltung der Vorschriften ganz oder zum Teil bestanden haben oder entstanden sind.

(3) Recht, das in seiner einheitlichen Geltung für Berlin durch § 1 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 1 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 28./29. September 1990 (GVBl. S. 2119/GVABl. S. 240, 272), das zuletzt durch § 31 Abs. 1 der Verordnung vom 12. August 2001 (GVBl. S. 474) geändert worden ist, beschränkt ist, gilt mit Aufhebung der Beschränkung in ganz Berlin.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister

Klaus W o w e r e i t

Anlage
zu § 1 Abs. 1

Verzeichnis der Rechtsvorschriften

1. § 21 des Fraktionsgesetzes vom 8. Dezember 1993 (GVBl. S. 591), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 520)
2. Anlage 1 Abschnitt II Nr. 2 bis 4,
Anlage 3 Abschnitt IV
des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 28./29. September 1990 (GVBl. S. 2119/GVABl. S. 240, 272), zuletzt geändert durch § 31 Abs. 1 der Verordnung vom 12. August 2001 (GVBl. S. 474)
3. Abschnitt III und IV Nr. 3 der Anlage zu § 8 des Zweiten Gesetzes über die Vereinheitlichung des Berliner Landesrechts vom 10./11. Dezember 1990 (GVBl. S. 2289/GVABl. S. 534), zuletzt geändert durch § 50 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358)
4. § 1 Abs. 1 Satz 2 des 4. Aufhebungsgesetzes vom 25. Juni 1992 (GVBl. S. 204)
5. Artikel XIII des 2. Verwaltungsreformgesetzes vom 25. Juni 1998 (GVBl. S. 177, 210), zuletzt geändert durch Artikel III Nr. 2 des Gesetzes vom 2. Juni 1999 (GVBl. S. 192)
6. Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (GVBl. Sb. III 2010-2)
7. Artikel IV des Gesetzes über die Auflösung des Preisamtes vom 12. Dezember 1989 (GVBl. S. 2155)
8. Artikel III des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Einkommensangleichungsgesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. S. 192)
9. Artikel II § 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren nichttechnischen Dienst der allgemeinen Verwaltung vom 7. Oktober 1997 (GVBl. S. 593)
10. § 25 Abs. 3 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes vom 17. September 1988 (GVBl. S. 1864), geändert durch Verordnung vom 28. April 1999 (GVBl. S. 195)
11. Artikel II § 1 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes vom 28. April 1999 (GVBl. S. 195)

12. Artikel II § 1 der 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Verwaltungsdienst vom 30. September 1999 (GVBl. S. 566)
13. Artikel II der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten der Schutzpolizei vom 18. November 1988 (GVBl. S. 2196)
14. Artikel IV und V der Vierten Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnungen für den Polizeivollzugsdienst vom 13. Januar 1995 (GVBl. S. 35), geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 12. Juli 1995 (GVBl. S. 453)
15. Artikel IV §§ 1 und 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Laufbahnverordnungen für den Polizeivollzugsdienst vom 8. Dezember 1998 (GVBl. S. 398)
16. Artikel II § 1 der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes vom 24. August 1998 (GVBl. S. 241)
17. § 28 Abs. 3 und 4 der Verordnung über die Rechtspflegerausbildung vom 6. April 1982 (GVBl. S. 778), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 1999 (GVBl. S. 574)
18. Artikel VIII § 1 der Verordnung zur Änderung von Verordnungen über die Ausbildung und Prüfung für Beamte im Justizdienst vom 22. Dezember 1997 (GVBl. 1998 S. 2)
19. § 24 der Verordnung über die Ausbildung und die Prüfung für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst vom 10. August 1999 (GVBl. S. 485)
20. § 12 der Verordnung über die Auswahl und die Einführung beim Aufstieg von Beamten und Beamtinnen des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst in der Fassung vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 197)
21. Artikel I § 2 und die Anlage des Neunten Landesbesoldungsrechtsänderungsgesetzes vom 25. Juni 1993 (GVBl. S. 275)
22. Artikel VII § 1 des Staatsprüfungsgesetzes vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 342)
23. Artikel II § 2 und Artikel III § 3 des Landes Anpassungsgesetzes zum 2. BesVNG vom 22. Juni 1977 (GVBl. S. 1138), zuletzt geändert durch Artikel V § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 62)
24. Artikel V § 2 Nr. 1 und 2 und Artikel VI § 2 des Sechsten Landesbeamtenrechtsänderungsgesetzes vom 13. Juli 1962 (GVBl. S. 727), geändert durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1965 (GVBl. S. 1955) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1970 (GVBl. S. 426)
25. Artikel XXVI des Gesetzes über die Schaffung bereichsspezifischer Regelungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten vom 26. Januar 1993 (GVBl. S. 40)
26. Artikel VIII des Gesetzes zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes und anderer datenschutzrechtlicher Regelungen vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 305)
27. § 33 des Meldegesetzes vom 26. Februar 1985 (GVBl. S. 507), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 516)
28. § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 des Gesetzes über die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 22. September 1988 (GVBl. S. 1901), geändert durch Artikel I § 11 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540)
29. §§ 14 bis 16 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der Rehabilitation und Langzeitpflege vom 30. Juni 1996 (GVBl. S. 273)
30. §§ 15 bis 17 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der pädiatrischen Intensivpflege vom 30. Juni 1996 (GVBl. S. 276)
31. §§ 14 bis 16 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der Onkologie vom 30. Juni 1996 (GVBl. S. 280)
32. §§ 14 bis 16 der Weiterbildungs- und Prüfungsverordnung für die Heranbildung von Pflegefachkräften in der ambulanten Pflege vom 30. Juni 1996 (GVBl. S. 283)
33. § 23 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes vom 8. Juli 1993 (GVBl. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 257)
34. Verordnung über die Entsorgung von Abfällen außerhalb dafür zugelassener Anlagen oder Einrichtungen (Abfallentsorgungsanlagen) vom 25. August 1975 (GVBl. S. 2198), zuletzt geändert durch Nummer 20 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313)
35. § 8 der Sonderabfallgebührenverordnung vom 24. März 2000 (GVBl. S. 281), geändert durch Artikel II der Verordnung vom 29. September 2000 (GVBl. S. 482)
36. § 23 Abs. 2 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuchs vom 5. November 1998 (GVBl. S. 331), geändert durch Artikel IV des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524)
37. Artikel V bis VII des Achten Gesetzes zur Änderung der Bauordnung für Berlin vom 4. Juli 1997 (GVBl. S. 376)
38. §§ 9 und 10 Abs. 2 der Bauvorlagenverordnung in der Fassung vom 17. November 1998 (GVBl. S. 343), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2001 (GVBl. S. 510)
39. § 13 der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 15. August 1995 (GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 4. Dezember 2001 (GVBl. S. 629)
40. Artikel II Satz 2 der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kosten der Prüferingenieure für Baustatik vom 2. November 1992 (GVBl. S. 328)
41. Artikel II Satz 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Kosten der Prüferingenieure für Baustatik vom 5. Oktober 1998 (GVBl. S. 281)
42. Artikel II des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Erziehergesetzes vom 6. Juli 1994 (GVBl. S. 219)
43. Artikel X des Anpassungsgesetzes Jugend vom 8. Februar 2001 (GVBl. S. 33)
44. § 14 Abs. 3 und 5 des Spielbankengesetzes vom 8. Februar 1999 (GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Oktober 2003 (GVBl. S. 489)
45. § 15 des Museumsstiftungsgesetzes vom 9. Dezember 1998 (GVBl. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 523)
46. Artikel III Abs. 1 und 3 des Vierzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Berlin vom 5. Dezember 1978 (GVBl. S. 2257), zuletzt geändert durch Nummer 44 der Anlage zum Gesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. S. 204)
47. Artikel III des Siebzehnten Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Berlin vom 11. April 1984 (GVBl. S. 542)
48. § 26a der Verordnung über die Abschlußprüfung der Berufsfachschule für Technische Zeichner und Technische Zeichnerinnen vom 11. September 1984 (GVBl. S. 1437), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 1998 (GVBl. S. 419)
49. Artikel IV Abs. 3 Satz 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Lehrerbildungsgesetzes vom 12. Dezember 1978 (GVBl. S. 2361), geändert durch Nummer 33 der Anlage zum Gesetz vom 6. April 1987 (GVBl. S. 1302)
50. § 14 der Verordnung über die Zweite Staatsprüfung für die Lehrämter vom 25. Juli 1990 (GVBl. S. 1715), zuletzt geändert durch Artikel III der Verordnung vom 21. April 2004 (GVBl. S. 202)
51. Artikel II Abs. 2 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vom 14. November 1986 (GVBl. S. 1833)
52. § 12 des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Gedenkstätte Berlin-Hohenschönhausen“ vom 21. Juni 2000 (GVBl. S. 360)
53. §§ 53, 54, 55 Abs. 2 des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus in der Fassung vom 21. Februar 1952 (GVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel XXIV des Gesetzes vom 26. November 1974 (GVBl. S. 2746)

54. Verordnung über die angemessene Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) vom 22. Februar 2001 (GVBl. S. 47)
55. § 6 der Verordnung über das maschinell geführte Grundbuch vom 16. Dezember 1998 (GVBl. S. 427), geändert durch Verordnung vom 13. August 2003 (GVBl. S. 311)
56. § 68 des Berliner Richtergesetzes in der Fassung vom 27. April 1970 (GVBl. S. 642, 1638), zuletzt geändert durch Artikel VI des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263)
57. §§ 7 und 8 Abs. 1 sowie §§ 9 und 10 des Gesetzes über die Ernennung der Amtsanwälte vom 26. Juli 1951 (GVBl. S. 546), geändert durch § 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 1965 (GVBl. S. 1955) in Verbindung mit §§ 1 und 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Februar 1970 (GVBl. S. 426)
58. Artikel II der Siebenten Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen vom 3. September 1998 (GVBl. S. 245)
59. Berliner Grundbuchgesetz vom 21. Oktober 1991 (GVBl. S. 229)
60. Berliner Grundbuchverordnung vom 27. Oktober 1991 (GVBl. S. 237)
61. Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen auf dem Gebiet des Justizkostenrechts vom 16. September 1975 (GVBl. S. 2363)
62. § 4 Nr. 2, 4 und 7 des Justizgebührenbefreiungsgesetzes vom 24. November 1970 (GVBl. S. 1934), zuletzt geändert durch Nummer 33 der Anlage zum Gesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. S. 204)
63. Verordnung über Auslagenpauschsätze nach dem Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher vom 13. November 1957 (GVBl. S. 1744), zuletzt geändert durch Artikel III der Verordnung vom 13. September 2001 (GVBl. S. 514)
64. Wegegeldverordnung vom 18. September 1975 (GVBl. S. 2365), zuletzt geändert durch Artikel IV der Verordnung vom 13. September 2001 (GVBl. S. 514)
65. § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Berliner Nachbarrechtsgesetzes vom 28. September 1973 (GVBl. S. 1654)
66. Artikel II und III Abs. 1 Satz 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Kirchensteuergesetzes vom 2. Oktober 1997 (GVBl. S. 482)
67. Artikel I § 3 Abs. 1 bis 4, §§ 5 bis 7, Artikel II § 2 Abs. 3 und Artikel III § 6 Abs. 2 und 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 1996 vom 15. April 1996 (GVBl. S. 126), zuletzt geändert durch Artikel III des Gesetzes vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 62)
68. Gesetz über Sicherheitsleistungen des Landes Berlin bei Errichtung baulicher Anlagen auf landeseigenen Grundstücken vom 19. Februar 1970 (GVBl. S. 429)
69. § 2 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse nach dem Gesetz über die Erhebung einer Abgabe der Beherbergungsbetriebe zur Förderung des Tourismus vom 6. Oktober 1999 (GVBl. S. 545)
70. § 16a des Berliner Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 1989 (GVBl. S. 214), zuletzt geändert durch Artikel LVI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260)
71. Gesetz über die Aufnahme von Krediten für die Erdgasversorgung Berlins vom 28. November 1983 (GVBl. S. 1505)
72. § 4 Buchstabe a der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Verwaltungsbezirk Spandau von Berlin vom 4. Dezember 1957 (GVBl. S. 1792), geändert durch Artikel XXXVIII der Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785)
73. § 5 Buchstabe a der Verordnung zum Schutze eines Landschaftsteiles im Ortsteil Lichtenrade des Verwaltungsbezirks Tempelhof von Berlin vom 17. April 1958 (GVBl. S. 414), geändert durch Artikel XXXIX der Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785)
74. § 5 Buchstabe a der Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Ortsteil Wannsee des Verwaltungsbezirks Zehlendorf von Berlin vom 11. September 1958 (GVBl. S. 905), geändert durch Artikel XL der Verordnung vom 4. Dezember 1974 (GVBl. S. 2785)
75. § 2 der Verordnung über die Höhe der Jagdabgabe vom 21. Februar 1997 (GVBl. S. 55), geändert durch Artikel III der Verordnung vom 4. Dezember 2001 (GVBl. S. 629)
76. § 28 der Jäger- und Falknerprüfungsordnung vom 5. März 2002 (GVBl. S. 100)
77. § 51 des Berliner Landesfischereigesetzes vom 19. Juni 1995 (GVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel X des Gesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. S. 617)
78. § 35 der Berliner Landesfischereiordnung vom 12. Dezember 2001 (GVBl. S. 700)
79. § 9 des Landesfischereischießgesetzes in der Fassung vom 15. September 2000 (GVBl. S. 464), geändert durch Artikel LXII des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260)
80. Anordnung über Verfahrensregeln zum Gesetz Nr. 35 des Alliierten Kontrollrats über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 28. Juni 1949 (VOBl. I S. 213)
81. Anordnung über Sonn- und Feiertagsarbeit in Wettunternehmen vom 11. Januar 1950 (VOBl. I S. 32)
82. Bekanntmachung über die Sonn- und Festtagsarbeit in Einstellhallen für Kraftfahrzeuge (Garagen) vom 4. Dezember 1937 (GVBl. Sb. III 8050-10)
83. § 3 der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten vom 26. August 1999 (GVBl. S. 546)
84. Artikel II Abs. 2 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 19. September 1995 (GVBl. S. 613)
85. Artikel II Abs. 2 und 3 der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 20. Februar 2001 (GVBl. S. 42)
86. § 22 des Verfassungsgesetzes zur Bildung von Ländern in der Deutschen Demokratischen Republik – Ländereinführungsgesetz – vom 22. Juli 1990 (GBl. I S. 955)
87. Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes (BPersVG) – Personalvertretungsgesetz – vom 22. Juli 1990 (GBl. I S. 1014)
88. Beschluß des Ministerrates über die Wahlordnung zum Gesetz zur sinngemäßen Anwendung des Bundespersonalvertretungsgesetzes – Personalvertretungsgesetz/Wahlordnung – vom 22. Juli 1990 (GBl. I S. 1030)
89. Anordnung über eine erweiterte materielle Unterstützung für Bürger bei Gesundheitsschäden infolge medizinischer Maßnahmen vom 28. Januar 1987 (GBl. I S. 34)
90. Anordnung über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß – Prüfungsordnung – vom 3. Januar 1975 (GBl. I S. 183)
91. Anordnung über das Diplomverfahren – Diplomordnung – vom 26. Januar 1976 (GBl. I S. 135)
92. Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Pflichten und Rechte der Lehrkräfte und Erzieher – Arbeitsordnung für pädagogische Kräfte der Volksbildung – Fürsorge- und Aufsichtsordnung vom 5. Januar 1966 (GBl. II S. 19)
93. Verordnung über die Schüler- und Kinderspeisung vom 16. Oktober 1975 (GBl. I S. 713), geändert durch Nummer 39 der Anlage zum Gesetz vom 25. Juni 1992 (GVBl. S. 204)
94. Verordnung zur Sicherung und Nutzung von Sporteinrichtungen im öffentlichen Eigentum vom 13. Juni 1990 (GBl. I S. 474)
95. Verordnung über die Ausbildung von Studenten, die vor dem 1. September 1990 an den juristischen Sektionen der Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik immatrikuliert worden sind vom 5. September 1990 (GBl. I S. 1436)

Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes über Museumsstiftungen des Landes Berlin (Museumsstiftungsgesetz – MusStG)

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich der Museums-, Bibliotheks- und Gedenkstättenstiftungen (StiftÄndG) vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 523) wird nachstehender Wortlaut des Gesetzes über Museumsstiftungen des Landes Berlin (Museumsstiftungsgesetz – MusStG) in der Fassung vom 9. Dezember 1998 (GVBl. S. 416) unter Berücksichtigung

des Artikels II des Gesetzes über die Aufhebung der Stiftung „Jüdisches Museum Berlin“ und zur Änderung des Museumsstiftungsgesetzes vom 23. Juli 2001 (GVBl. S. 287),

des Artikels I des Gesetzes zur Änderung des Museumsstiftungsgesetzes und zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Stiftung „Deutsches Technikmuseum Berlin“ vom 8. Juli 2002 (GVBl. S. 190) und

des Artikels II des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich der Museums-, Bibliotheks- und Gedenkstättenstiftungen (StiftÄndG) vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 523)

in der vom 31. Dezember 2004 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 27. Februar 2005

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur

F l i e r l

Gesetz über Museumsstiftungen des Landes Berlin (Museumsstiftungsgesetz – MusStG) in der Fassung vom 27. Februar 2005

§ 1

Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Rechtsverhältnisse der landesunmittelbaren rechtsfähigen Stiftungen öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin, deren Zweck der Betrieb

1. von Museen oder
2. einer Einrichtung für wechselnde Ausstellungen kulturellen Charakters oder
3. einer Einrichtung für die Unterstützung der Stiftungen im Sinne von Nummer 1 und 2 oder anderer Institutionen des Berliner Museumswesens durch Veranstaltungen, Publikationen oder organisatorische, technische oder sonstige Dienstleistungen

ist.

§ 2

Stiftungen

(1) Stiftungen im Sinne von § 1 Nr. 1 sind die

1. Stiftung „Berlinische Galerie – Landesmuseum für Moderne Kunst, Photographie und Architektur“,
2. Stiftung „Bröhan-Museum – Landesmuseum für Jugendstil, Art Deco und Funktionalismus (1889 bis 1939)“,
3. Stiftung „Stadtmuseum Berlin – Landesmuseum für Kultur und Geschichte Berlins“.

(2) Der Senat von Berlin wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Abgeordnetenhauses bedarf, weitere Stiftungen der in § 1 genannten Art durch Rechtsverordnung zu

errichten. Die Rechtsverordnung hat insbesondere Bestimmungen über den Namen, Zweck sowie das Vermögen der jeweiligen Stiftung und dessen Verwendung zu treffen. Die §§ 4 bis 14 gelten auch für die nach Satz 1 errichteten Stiftungen.

(3) Die Stiftungen haben das Recht, ein eigenes Dienstsiegel zu führen.

§ 3

Aufgaben

(1) Die Stiftung Berlinische Galerie hat die Aufgabe, Kunstwerke und Materialien zur Berliner Kunst- und Kulturgeschichte im Wesentlichen vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart aus den Bereichen der Bildenden Kunst, der Photographie und der Baukunst zu sammeln, zu bewahren, zu pflegen, zu erforschen, in einer ständigen Schausammlung sowie in Wechselausstellungen in museumsüblichem Umfang der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die Auswertung der Bestände für die Wissenschaft und die Volksbildung zu ermöglichen.

(2) Die Stiftung Bröhan-Museum hat die Aufgabe, Kunstwerke und Dokumente des Jugendstils, des Art Deco und des Funktionalismus zu sammeln, zu bewahren, zu pflegen, zu erforschen, in einer ständigen Schausammlung sowie in Wechselausstellungen in museumsüblichem Umfang der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die Auswertung der Bestände für die Wissenschaft und die Volksbildung zu ermöglichen.

(3) Die Stiftung Stadtmuseum Berlin hat die Aufgabe, Kunstwerke und sonstige Kulturgüter zur Kultur und Geschichte Berlins zu sammeln, zu bewahren, zu pflegen, zu erforschen, in ständigen

Schausammlungen sowie in Wechselausstellungen in museumstüblichem Umfang der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und die Auswertung der Bestände für die Wissenschaft und die Volksbildung zu ermöglichen.

(4) Die Stiftungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(5) Die Stiftungen können auch kulturelle Aufgaben übernehmen, die über die in den Absätzen 1 bis 3 genannten Aufgaben hinausgehen.

§ 4

Organe und Beirat

(1) Organe der Stiftungen sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Zur Beratung der Organe hat jede Stiftung einen Beirat, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 5

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Vorstand der Stiftung ist die Person, die mit der Leitung des Museums oder der Einrichtung im Sinne von § 1 beauftragt ist. Die Vertretung des Vorstandes regelt die Satzung.

§ 6

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Er entscheidet über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung; die Satzung kann vorsehen, dass der Vorstand für bestimmte Geschäfte der Zustimmung des Stiftungsrates bedarf.

(2) Vorsitzendes Mitglied des Stiftungsrates ist das für die Angelegenheiten der Museen zuständige Mitglied des Senats von Berlin oder eine von ihm beauftragte Vertretung. Ferner gehören dem Stiftungsrat vier oder sechs sachverständige und nicht im Dienst der Stiftung oder einer von ihr abhängigen Einrichtung stehende Mitglieder an. Diese werden vom Senat von Berlin auf Vorschlag der für die Angelegenheiten der Museen zuständigen Senatsverwaltung berufen, nachdem sie Vorschläge des Vorstandes eingeholt hat. Für jedes Stiftungsratsmitglied im Sinne von Satz 2 wird ein stellvertretendes Mitglied berufen. Die Amtsperiode des Stiftungsrates dauert vier Jahre; erneute Berufung von Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern ist zulässig. Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder vorzeitig aus, so sind für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder zu berufen.

(3) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Stiftungsrates mit Rederecht teil, wenn der Stiftungsrat nichts anderes beschließt. Der Vorstand ist jederzeit berechtigt, Anträge zu stellen.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf den Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der allgemein für die Berliner Verwaltung geltenden Bestimmungen; Entschädigungen sind unzulässig.

§ 7

Verfahren des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in der Regel in Sitzungen, die das vorsitzende Mitglied nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal in jedem Jahr, einberuft. Auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder muss das vorsitzende Mitglied eine Sitzung einberufen.

(2) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, soweit nicht in diesem Gesetz oder der Satzung etwas anderes vorgesehen ist; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind; bei schriftlicher Abstimmung außerhalb von Sitzungen ist er beschlussfähig, wenn an alle Mitglieder die Aufforderung zur Stimmabgabe schriftlich gerichtet wurde und niemand dem Abstimmungsverfahren widerspricht.

(3) Der Stiftungsrat gibt sich mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder eine Geschäftsordnung.

§ 8

Beirat

(1) Der Beirat berät die Organe in fachlichen Fragen.

(2) Der Beirat hat mindestens fünf und höchstens 15 Mitglieder. Die Mitglieder werden von der für die Angelegenheiten der Museen zuständigen Senatsverwaltung für jeweils höchstens vier Jahre berufen, nachdem die Senatsverwaltung Vorschläge des Vorstandes eingeholt hat. Erneute Berufung ist zulässig. Beschäftigte der Stiftung können dem Beirat nicht angehören. Nach Maßgabe der Satzung können stellvertretende Mitglieder berufen werden.

(3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied, und zwar jeweils für zwei Jahre, längstens jedoch für die Zeit, für die es in den Beirat berufen ist.

(4) Der Vorstand und die Mitglieder des Stiftungsrates können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. Sie sind berechtigt, gehört zu werden und Anträge zu stellen.

(5) Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Aufwendungen nach Maßgabe der allgemein für die Berliner Verwaltung geltenden Bestimmungen; Entschädigungen sind unzulässig.

§ 9

Personal

(1) Die Stiftungen sind berechtigt, Beamtenverhältnisse zu übernehmen.

(2) Der Stiftungsrat ist Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle sowie Ernennungsbehörde und zuständiges Organ im Sinne von § 80 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel VII des Gesetzes vom 12. November 1997 (GVBl. S. 596) geändert worden ist. Er kann diese Befugnisse übertragen. Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates ist Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde und Personalstelle für die Person, die mit der Leitung des Museums oder der Einrichtung im Sinne von § 1 beauftragt ist; sie wird durch den Senat von Berlin bestellt.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Errichtung der Stiftungen nach § 2 Abs. 2 gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der für den jeweiligen Betrieb ganz oder überwiegend beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden, soweit sie bis dahin zum Land Berlin oder zu einer landesunmittelbaren Stiftung des öffentlichen Rechts bestanden haben, mit allen Rechten und Pflichten auf die jeweilige Stiftung über. Die bei den Stiftungen verbrachten Beschäftigungszeiten der vom Land Berlin übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die vor der Beschäftigung bei einer Stiftung nach § 2 liegenden und vom Land Berlin entsprechend den tariflichen Vorschriften angerechneten Beschäftigungszeiten werden bei einem späteren unmittelbaren Wechsel zum Land Berlin von diesem als Beschäftigungszeit nach § 19 BAT/BAT-O oder § 6 BMT-G/BMT-G-O angerechnet, sofern das Arbeitsverhältnis zu der Stiftung auf eigenen Wunsch oder unverschuldet beendet wurde.

(4) Wird eine nicht rechtsfähige Anstalt des Landes Berlin in eine Stiftung nach § 2 Abs. 1 oder 2 eingegliedert, gilt Absatz 3 ab dem Zeitpunkt der Eingliederung entsprechend.

§ 10

Finanzierung

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten die Stiftungen Zuschüsse des Landes Berlin nach Maßgabe der Haushaltsgesetze.

(2) Die Mittel der Stiftungen sind nur im Sinne des jeweiligen Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftungen sind selbstlos tätig; sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Stiftungen können in Ergänzung der ihnen zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel von privaten und juristischen Personen Zuschüsse, Zuwendungen, Spenden (Geld- oder Sachleistungen) und letztwillige Verfügungen annehmen. Diese Leistungen sind unter Berücksichtigung etwaiger vom Zuwendenden getroffenen Zweckbestimmungen zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(4) Zuwendungen Dritter können auch mit der Maßgabe angenommen werden, dass aus diesen Mitteln unselbständige Stiftungen oder Sonderfonds gebildet werden, die einen von der spendenden Person festzulegenden Namen tragen und im Rahmen der allgemeinen Stiftungsaufgaben zweckgebunden sind. Darüber hinaus können die Stiftungen zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3 auch selbständige Organisationseinheiten errichten. Die dabei erzielten Erträge sind ausschließlich für die Zwecke der jeweiligen Stiftungen zu verwenden.

§ 11

Veräußerungen

Kunstwerke und andere Kulturgüter von künstlerischem, wissenschaftlichem oder historischem Wert dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Stiftungsrates, nicht jedoch gegen die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes, veräußert werden.

§ 12

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Bei der entsprechenden Anwendung von Vorschriften der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805, 1996 S. 118), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 19. Juni 1997 (GVBl. S. 320), gemäß deren § 105 kommen die dort in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans den Senatsverwaltungen für Finanzen und für Inneres zugewiesenen Zuständigkeiten dem Stiftungsrat zu.

§ 13

Satzung

Für jede Stiftung erlässt die für die Angelegenheiten der Museen zuständige Senatsverwaltung durch Rechtsverordnung eine Satzung,

die nähere Bestimmungen über Organisation und Verwaltung der Stiftung, die Zahl der Mitglieder des Stiftungsrates sowie des Beirates und deren Zusammensetzung sowie die Tätigkeit der Organe und des Beirates trifft. Ferner ist durch die Rechtsverordnung eine Übertragung von Nutzungsrechten an Grundstücken und Gebäuden, soweit das Land Berlin Verfügungsberechtigt ist, auf die Stiftung zu regeln.

§ 14

Heimfall

Bei ersatzloser Aufhebung einer Stiftung fällt deren Stiftungsvermögen dem Land Berlin zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden Weise zu verwenden hat.

§ 15

Übergangsvorschriften

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes endet die Amtsperiode der Stiftungsräte und der Beiräte der Stiftungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3. Die Funktion der Stiftungsräte erfüllt bis zur Neukonstituierung die für die Angelegenheiten der Museen zuständige Senatsverwaltung; Entsprechendes gilt bis zur Erstkonstituierung der Stiftungsräte der Stiftungen nach § 2 Abs. 2.

§ 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft

1. das Museumsstiftungsgesetz vom 2. November 1994 (GVBl. S. 441),
2. die Verordnung über die Errichtungs-Satzung der „Stiftung Stadtmuseum Berlin – Landesmuseum für Kultur und Geschichte Berlins“ vom 13. Juni 1995 (GVBl. S. 353) und
3. die Verordnung über die Verwaltungssatzung der „Stiftung Stadtmuseum Berlin – Landesmuseum für Kultur und Geschichte Berlins“ vom 10. März 1997 (GVBl. S. 105).

**Bekanntmachung der Neufassung des Gesetzes
über die Errichtung der Stiftung
„Topographie des Terrors – Internationales
Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“
(Topographiestiftungsgesetz – TopoStiftG)**

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich der Museums-, Bibliotheks- und Gedenkstättenstiftungen (StiftÄndG) vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 523) wird nachstehender Wortlaut des Gesetzes über die Errichtung der Stiftung „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ (Topographiestiftungsgesetz – TopoStiftG) in der Fassung vom 27. März 1995 (GVBl. S. 224) unter Berücksichtigung

des Artikels LXXVI des Gesetzes vom 16. Juli 2001 (GVBl. S. 260)

des Artikels III des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich der Museums-, Bibliotheks- und Gedenkstättenstiftungen (StiftÄndG) vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 523)

in der vom 31. Dezember 2004 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 27. Februar 2005

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur

Flierl

Gesetz

**über die Errichtung der Stiftung „Topographie des Terrors –
Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“
(Topographiestiftungsgesetz – TopoStiftG)
in der Fassung vom 27. Februar 2005**

§ 1

Errichtung und Rechtsform

Unter dem Namen „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin errichtet. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist es, in einem Ausstellungs-, Dokumentations- und Begegnungszentrum die historische Erfahrung des Nationalsozialismus in der Gegenwart zu vermitteln und zu einer Auseinandersetzung mit der Geschichte des nationalsozialistischen Unrechtsstaats und deren Auswirkungen auf die Geschichte nach 1945 anzuregen. Weiter soll die Stiftung das Land Berlin in allen einschlägigen Angelegenheiten beraten und unterstützen. Sie verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Die vom Land Berlin für die unselbständige Stiftung „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ erworbenen beweglichen und unbeweglichen Vermögensgegenstände werden auf die Stiftung übertragen.

(2) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Bundes und des Landes Berlin nach Maßgabe des jeweiligen Bundes- und Landeshaushalts.

(3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen von dritter Seite anzunehmen.

(4) Erträge des Stiftungsvermögens und sonstige Einnahmen sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei ersatzloser Aufhebung der durch dieses Gesetz errichteten Stiftung fällt deren Vermögen dem Land Berlin zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden Weise zu verwenden hat.

§ 4

Satzung

(1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Stiftungsrat mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder beschlossen wird. Das Gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

(2) Die Satzung trifft nähere Bestimmungen über Organisation und Verwaltung der Stiftung.

§ 5

Dienstverhältnisse

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gehen die Arbeitsverhältnisse der bislang bei der unselbständigen Stiftung „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von dem Land Berlin auf die Stiftung über.

§ 6

Organe der Stiftung

Die Organe der Stiftung sind

1. der Stiftungsrat,
2. das Direktorium,
3. der Arbeitsausschuss und
4. der Beirat.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. das für Kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Regierenden Bürgermeisters von Berlin – Senatskanzlei –,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Senatsverwaltung für Finanzen,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Auswärtigen Amtes,
6. die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Beirats,
7. ein weiteres Mitglied des Beirats und
8. zwei Mitglieder des Arbeitsausschusses.

Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein stellvertretendes Mitglied zu benennen. Das für Kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats wird durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär vertreten. Für die Stellvertretung der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Beirats gilt § 10 Abs. 5 Satz 2.

(2) Die entsendungsberechtigten Stellen können jedes von ihnen entsandte Mitglied abberufen, sofern die Mitgliedschaft nicht an eine bestimmte Funktion gebunden ist. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied zu entsenden.

(3) Den Vorsitz führt das für Kulturelle Angelegenheiten zuständige Mitglied des Senats. Jedes Mitglied hat eine Stimme im Stiftungsrat. Im Falle der Verhinderung kann die Stimmausübung einem anderen Mitglied des Stiftungsrats übertragen werden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

(4) Der Stiftungsrat beschließt die Grundzüge der Planung für die künftigen Einrichtungen und die Programmgestaltung auf dem „Prinz-Albrecht-Gelände“. Er beschließt außerdem den Wirtschaftsplan und trifft bedeutsame Personalentscheidungen. Das Nähere regelt die Satzung. Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Direktoriums; das Direktorium hat über seine Tätigkeit im Stiftungsrat zu berichten. Er erlässt eine Geschäftsordnung für das Direktorium.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrats hat das Recht, die Prozessführung in Rechtsstreitigkeiten an sich zu ziehen. Der Stiftungsrat ist über anhängige Rechtsstreitigkeiten unverzüglich zu unterrichten. Das Führen von Aktivprozessen ab einem Gegenstandswert von 3000 Euro bedarf der Zustimmung des Stiftungsrats.

(6) Der Stiftungsrat ist Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle. Er kann diese Befugnisse auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Stiftungsrats übertragen. Personalstelle für die Geschäftsführung ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Stiftungsrats.

§ 8

Direktorium

(1) Das Direktorium besteht aus einer wissenschaftlichen Direktorin oder einem wissenschaftlichen Direktor und einer geschäftsführenden Direktorin oder einem geschäftsführenden Direktor. Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor trägt die Gesamtverantwortung für die Stiftung, soweit dafür nicht der Stiftungsrat zuständig ist. Sie oder er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor nimmt die Stellvertretung der wissenschaftlichen Direktorin oder des wissenschaftlichen Direktors wahr. Das Nähere regelt die Satzung.

(2) Das Direktorium wird von dem für Kulturelle Angelegenheiten zuständigen Mitglied des Senats im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde bestellt.

§ 9

Arbeitsausschuss

(1) Dem Arbeitsausschuss gehören sieben bis zehn Sachverständige für die Erfüllung der von der Stiftung wahrzunehmenden Aufgaben an. Sie werden von dem für Kulturelle Angelegenheiten zuständigen Mitglied des Senats im Einvernehmen mit der für Kultur zuständigen obersten Bundesbehörde für die Dauer von drei Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.

(2) Die wissenschaftliche Direktorin oder der wissenschaftliche Direktor oder stellvertretend die geschäftsführende Direktorin oder der geschäftsführende Direktor der Stiftung nimmt den Vorsitz im Arbeitsausschuss wahr.

(3) Der Arbeitsausschuss berät den Stiftungsrat und das Direktorium.

(4) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 10

Beirat

(1) Der Beirat setzt sich aus Mitgliedern aus dem Bereich der historisch-politischen Bildung des In- und Auslandes zusammen.

(2) Dem Beirat gehören an:

- Vertreter ausländischer und deutscher Gedenkstätten,
- Institutionen, Gruppen und Initiativen, Wissenschaftler und weitere Persönlichkeiten, die mit dem Stiftungszweck befasst sind.

(3) Der Stiftungsrat beruft die Mitglieder des Beirats für die Dauer von drei Jahren. Die Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Beirats werden vom Stiftungsrat ohne Mitwirkung der Vertreter des Beirats im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuss berufen. Die Kriterien zur Berufung werden ebenfalls vom Stiftungsrat im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuss festgelegt.

(4) Der Beirat berät den Stiftungsrat und den Arbeitsausschuss bei der Erarbeitung der Konzeption sowie bei der übrigen Programmgestaltung für die Stiftung.

(5) Dem Beirat sollen höchstens 21 Mitglieder angehören. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Er benennt das weitere Mitglied des Stiftungsrats (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7).

(6) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Mitglieder des Stiftungsrats, des Arbeitsausschusses und des Beirats üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(2) Die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen richtet sich nach den für die unmittelbare Landesverwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 12

Aufsicht, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der für Kultur zuständigen Senatsverwaltung.

(2) Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung gelten die für die unmittelbare Landesverwaltung maßgebenden Bestimmungen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung des Rechnungshofs von Berlin.

§ 13

Berichterstattung

Das Direktorium legt alle zwei Jahre einen öffentlich zugänglichen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung vor.

§ 14

Freier Eintritt, Gebühren

(1) Der Eintritt zu den Einrichtungen der Stiftung „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ ist gebührenfrei.

(2) Für besondere Veranstaltungen können Gebühren erhoben werden.

(3) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 15

Dienstsiegel

Die Stiftung führt ein Dienstsiegel.

§ 16

Übergang von Rechten und Pflichten

Sämtliche Rechte und Pflichten, welche das Land Berlin sowie die Berliner Festspiele GmbH in ihrer Eigenschaft als Geschäftsbesorgerin für die unselbständige Stiftung „Topographie des Terrors – Internationales Dokumentations- und Begegnungszentrum Berlin“ übernommen haben, werden auf die Stiftung übergeleitet.

§ 17

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

**Bekanntmachung der Neufassung
des Gesetzes über die Errichtung
der Zentral- und Landesbibliothek Berlin
(Zentralbibliotheksstiftungsgesetz – ZLBG)**

Auf Grund des Artikels IV des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich der Museums-, Bibliotheks- und Gedenkstättenstiftungen (StiftÄndG) vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 523) wird nachstehender Wortlaut des Gesetzes über die Errichtung der Zentral- und Landesbibliothek Berlin (Zentralbibliotheksstiftungsgesetz – ZLBG) in der Fassung vom 25. September 1995 (GVBl. S. 623) unter Berücksichtigung

der Nummer 107 der Anlage zum Gesetz vom 30. Juli 2001 (GVBl. S. 313)

des Artikels I des Gesetzes zur Änderung bibliotheksrechtlicher Vorschriften (Bibliotheksrechtliches Änderungsgesetz – BiblÄndG) vom 29. September 2004 (GVBl. S. 428)

des Artikels I des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften im Bereich der Museums-, Bibliotheks- und Gedenkstättenstiftungen (StiftÄndG) vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 523)

in der vom 31. Dezember 2004 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Berlin, den 27. Februar 2005

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur

F l i e r l

Gesetz

**über die Errichtung der Stiftung
Zentral- und Landesbibliothek Berlin
(Zentralbibliotheksstiftungsgesetz – ZLBG)
in der Fassung vom 27. Februar 2005**

§ 1

Errichtung

(1) Unter dem Namen „Zentral- und Landesbibliothek Berlin“ wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1995 eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Berlin-Kreuzberg errichtet. Zur Stiftung gehören die „Amerika-Gedenkbibliothek“ und die „Berliner Stadtbibliothek“, die diese Bezeichnungen beibehalten.

(2) Mit Wirkung vom 1. Januar 2005 werden der Berliner Gesamtkatalog und die Senatsbibliothek Berlin, die diese Bezeichnung beibehält, in die Stiftung eingegliedert (Eingliederungszeitpunkt).

(3) Die Stiftung hat das Recht, ein eigenes Dienstsiegel zu führen.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung hat als Landes- und Universalbibliothek die Aufgabe, ihre Sammlungen zu bewahren, zu pflegen und zu ergänzen und unter Beachtung der Tradition den Sachzusammenhang ihrer Sammlungen zu erhalten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen sowie Neuentwicklungen zu verfolgen und aufzunehmen. Sie gewährleistet die benutzerorientierte Literatur- und Informationsversorgung insbesondere in Wissenschaft und Bildung und wirkt auch als überregionales Medien- und Informationszentrum. Darüber hinaus koordiniert sie den überregionalen Leihverkehr der Bibliotheken in Berlin und gewährleistet die dezentrale Pflege des regionalen Zeitschriftennachweises. Der Stiftung obliegt die bibliothekarische Informationsversorgung der Berliner Verwaltung im Sinne

von § 2 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes in der Fassung vom 22. Juli 1996 (GVBl. S. 302, 472), das zuletzt durch § 11 des Gesetzes vom 24. Juni 2004 (GVBl. S. 250) geändert worden ist.

(2) Die Stiftung hat insbesondere die Aufgabe,

1. zentrale Dienstleistungen für das Bibliothekswesen in Berlin zu erbringen,
2. Literatur über und aus Berlin zu sammeln und zu erschließen und
3. zum literarisch-kulturellen Leben der Region beizutragen.

Näheres regelt die Satzung.

(3) Die Stiftung kann, nach Einwilligung des für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek zuständigen Mitglieds des Senats und der Zustimmung des Stiftungsrats, durch Vertrag bibliothekarische Aufgaben des Landes Brandenburg insbesondere im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 (landesbibliothekarische Aufgaben) übernehmen, soweit dies auch zu Entlastungen für die Stiftung führt. Der Vertrag muss die Finanzierung dauerhaft sichern.

(4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Stiftungsvermögen, Finanzierung

(1) Die im Eigentum des Landes Berlin stehenden beweglichen Vermögensgegenstände der „Amerika-Gedenkbibliothek“ und der „Berliner Stadtbibliothek“ werden auf die Stiftung übertragen.

(2) Die im Eigentum des Landes Berlin stehenden Vermögensgegenstände, die dem Berliner Gesamtkatalog und der Senatsbibliothek Berlin zugeordnet waren, gehen zum Eingliederungszeitpunkt nach § 1 Abs. 2 auf die Stiftung über.

(3) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks erhält die Stiftung einen jährlichen Zuschuss des Landes Berlin nach Maßgabe des jeweiligen Landeshaushalts. Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen Dritter anzunehmen.

(4) Die Mittel der Stiftung sind nur im Sinne des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Stiftung kann die Verwertung von Rechten und die Durchführung von Dienstleistungen sachlich geeigneten selbstständigen oder unselbstständigen Organisationseinheiten übertragen; hierzu kann auch eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet werden. Bei Neugründungen und Beteiligungen ist die Einwilligung des für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständigen Mitglieds des Senats und der Senatsverwaltung für Finanzen erforderlich. Die erzielten Erträge sind ausschließlich für die Aufgaben der Stiftung zu verwenden.

(6) Bei ersatzloser Aufhebung der durch dieses Gesetz errichteten Stiftung fällt das Stiftungsvermögen dem Land Berlin zu, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und in einer dem Stiftungszweck möglichst nahe kommenden Weise zu verwenden hat.

§ 4

Organe

(1) Die Organe der Stiftung sind:

1. der Stiftungsrat,
2. der Vorstand und
3. der Beirat.

(2) Die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 bis 6 genannten Mitglieder des Stiftungsrats und die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf die Erstattung von Reisekosten und sonstigen Auslagen nach den für die Berliner Verwaltung geltenden Bestimmungen.

§ 5

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern. Ihm gehören an:

1. das für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständige Mitglied des Senats,
2. eine vom Rat der Bürgermeister bestellte Vertretung aus den Öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin,
3. die oder der Vorsitzende des Beirats,
4. eine Vertretung des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V.,
5. eine Vertretung des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels Landesverband Berlin-Brandenburg e. V.,
6. eine von der für Wissenschaft zuständigen Senatsverwaltung bestellte Vertretung aus den wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Berlin,
7. eine von dem für Bibliotheken zuständigen Ministerium des Landes Brandenburg entsandte Vertretung,
8. zwei weitere Mitglieder, die geeignet erscheinen, die Stiftung in ihren finanziellen und bibliothekarisch-kulturellen Belangen zu beraten und zu unterstützen.

Die in Satz 2 Nr. 4, 5 und 8 genannten Mitglieder werden von der für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständigen Senatsverwaltung berufen.

(2) Für den Fall der Verhinderung ist eine Stellvertretung zu entsenden, zu bestellen oder zu berufen. Das für die Angelegenheiten der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständige Mitglied des Senats soll durch die Staatssekretärin oder den Staatssekretär vertreten werden. Das Mitglied nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 3

wird durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats vertreten.

(3) Den Vorsitz führt das für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständige Mitglied des Senats oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Jedes Mitglied hat eine Stimme im Stiftungsrat. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(4) Der Stiftungsrat überwacht die Tätigkeit des Vorstandes. Er entscheidet über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sowie den Haushaltsplan. Das Nähere regelt die Satzung.

(5) Die oder der Vorsitzende des Stiftungsrats hat das Recht, die Prozessführung in Rechtsstreitigkeiten an sich zu ziehen. Der Stiftungsrat ist über anhängige Rechtsstreitigkeiten ab einem Streitwert von 5000 Euro unverzüglich zu unterrichten.

§ 6

Vorstand

(1) Der Vorstand ist die Leiterin oder der Leiter der Zentral- und Landesbibliothek Berlin. Sie oder er wird vom Stiftungsrat bestellt und kann nicht dessen Mitglied sein. Der Vorstand führt die Dienstbezeichnung „Generaldirektorin der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin“ oder „Generaldirektor der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin“.

(2) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist dabei an die Beschlüsse und Weisungen des Stiftungsrats gebunden.

(3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand übt das Hausrecht aus; das Hausrecht wird öffentlich-rechtlich ausgeübt.

§ 7

Beirat

(1) Der Beirat berät den Vorstand und den Stiftungsrat in fachlichen Fragen.

(2) Der Beirat besteht aus mindestens neun und höchstens zwölf sachverständigen Mitgliedern. Sie werden, beginnend ab 1. Januar 2005, einheitlich für die Dauer einer Amtsperiode von jeweils vier Jahren von der für die Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin zuständigen Senatsverwaltung berufen. Für jedes Beiratsmitglied wird ein stellvertretendes Mitglied berufen. Die vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder vorzeitig aus, so können für den Rest der Amtsperiode Ersatzmitglieder berufen werden. Die Wiederberufung ist zulässig. Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Näheres regelt die Satzung.

§ 8

Personal

(1) Der Stiftung wird das Recht verliehen, Beamtinnen und Beamte zu haben. Die Übernahme von Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin nach § 47 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 20. November 1995 (GVBl. S. 805, 1996, S. 118), die zuletzt durch Artikel VI des Gesetzes vom 10. Februar 2003 (GVBl. S. 62) geändert worden ist, ist zulässig. Die Übernahme von Beamtinnen und Beamten anderer Dienstherren ist im Ausnahmefall und nur für Führungsfunktionen zulässig. Neue Beamtenverhältnisse darf die Stiftung nicht begründen.

(2) Der Stiftungsrat ist Dienstbehörde und oberste Dienstbehörde, Personalstelle und Personalwirtschaftsstelle sowie Ernennungsbehörde und zuständiges Organ im Sinne von § 80 Abs. 3 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337, 1995 S. 24), das zuletzt durch Artikel IV des Gesetzes vom 29. Juni 2004 (GVBl. S. 263) geändert worden ist, in seiner jeweiligen Fassung. Das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates ist Dienstbehörde, oberste Dienstbehörde, Personalstelle sowie Ernennungsbehörde für den Vorstand. Der Stiftungsrat und das vorsitzende Mitglied des Stiftungsrates können ihre Befugnisse übertragen.

(3) Ab dem Errichtungszeitpunkt gemäß § 1 Abs. 1 gehen die Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse der bisher bei der „Amerika-

Gedenkbibliothek“ und der „Berliner Stadtbibliothek“ tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden vom Land Berlin mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung über. Die bei der Stiftung verbrachten Beschäftigungszeiten und die davor liegenden, vom Land Berlin entsprechend den tariflichen Vorschriften angerechneten Beschäftigungszeiten der von der Stiftung übernommenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden bei einem späteren unmittelbaren Wechsel zum Land Berlin von diesem als Beschäftigungszeit nach § 19 BAT/BAT-O oder § 6 BMT-G/BMTG-O angerechnet, sofern das Arbeitsverhältnis zur Stiftung auf eigenen Wunsch oder unverschuldet beendet wurde.

(4) Die bei der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin tätigen Beamtinnen und Beamten werden am 1. Januar 2005 in den Dienst der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin übernommen; sie gelten mit diesem Termin als übergetreten. Jeder Beamtin und jedem Beamten ist der Übergang des Beamtenverhältnisses schriftlich mitzuteilen. Die für die Versorgungslastenaufteilung gemäß § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2003 (BGBl. S. 1798) geändert worden ist, erforderlichen Zustimmungen des abgebenden und des aufnehmenden Dienstherrn gelten mit der Übernahme gemäß Satz 1 als erteilt.

(5) Zum Zeitpunkt der Eingliederung nach § 1 Abs. 2 gehen die Ausbildungs- und Arbeitsverhältnisse der bei dem Berliner Gesamtkatalog und bei der Senatsbibliothek Berlin tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit allen Rechten und Pflichten auf die Stiftung über. Insbesondere werden für die von Satz 1 erfassten Beschäftigten die Zeiten einer Beschäftigung beim Land Berlin so angerechnet, als wären sie bei der Stiftung geleistet worden. Der Übergang ist jeder Arbeitnehmerin und jedem Arbeitnehmer persönlich und unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Eingliederung schriftlich mitzuteilen.

(6) Zum Eingliederungszeitpunkt nach § 1 Abs. 2 werden die bei dem Berliner Gesamtkatalog und der Senatsbibliothek Berlin tätigen Beamtinnen und Beamten von der Stiftung Zentral- und Landesbibliothek Berlin übernommen, ohne dass es einer Versetzung bedarf. Der Übergang richtet sich nach § 128 Abs. 3 in Verbindung mit § 129 Abs. 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 1999 (BGBl. I S. 654), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I

S. 3322) geändert worden ist. Die für die Versorgungslastenaufteilung gemäß § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes erforderlichen Zustimmungen des abgebenden und des aufnehmenden Dienstherrn gelten mit der Übernahme gemäß Satz 1 als erteilt.

§ 9

Anwendung der Landeshaushaltsordnung

Werden gemäß § 105 der Landeshaushaltsordnung Vorschriften der Landeshaushaltsordnung entsprechend angewandt, so kommen die dort in Bezug auf die Ausführung des Haushaltsplans der Senatsverwaltung für Finanzen und der für die Personalwirtschaft und den Stellenplan zuständigen Senatsverwaltung zugewiesenen Zuständigkeiten dem Stiftungsrat zu. Im Bereich des Tarifrechts und in anderen Fällen von erheblicher finanzieller Bedeutung ist die Genehmigung der Senatsverwaltung für Finanzen erforderlich.

§ 10

Satzung

(1) Die Stiftung erhält eine Satzung, die als Rechtsverordnung von der für die Angelegenheiten der Bibliotheken zuständigen Senatsverwaltung erlassen wird.

(2) Die Satzung trifft nähere Bestimmungen über Organisation und Verwaltung der Stiftung.

§ 11

Übergang von Rechten und Pflichten

(1) Sämtliche Rechte und Pflichten, welche das Land Berlin für die „Amerika-Gedenkbibliothek“ und die „Berliner Stadtbibliothek“ übernommen hat, werden auf die Stiftung übergeleitet.

(2) Rechte und Pflichten, die das Land Berlin für den Berliner Gesamtkatalog und die Senatsbibliothek Berlin übernommen hat, gehen zum Eingliederungszeitpunkt nach § 1 Abs. 2 auf die Stiftung über.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Lernmittelverordnung**

Vom 28. Januar 2005

Auf Grund des § 50 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26) wird verordnet:

Artikel I

Die Lernmittelverordnung vom 3. Juli 2003 (GVBl. S. 270), geändert durch Verordnung vom 16. November 2004 (GVBl. S. 466), wird wie folgt geändert:

In § 5 wird die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 4“ durch die Angabe „§ 3 Abs. 2 Nr. 1 bis 5“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. Januar 2005

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport

Klaus B ö g e r

Verordnung über die Werkfeuerwehren (WerkfwVO)

Vom 16. Februar 2005

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Feuerwehrgesetzes vom 23. September 2003 (GVBl. S. 457) wird im Einvernehmen mit der für das Bau- und Wohnungswesen zuständigen Senatsverwaltung verordnet:

§ 1

Anerkennung und Anordnung einer Werkfeuerwehr

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt bei der Anerkennung als Werkfeuerwehr und bei der Verpflichtung des Betriebes zur Einrichtung einer Werkfeuerwehr

1. die Anzahl der zu besetzenden Funktionen im Einsatz einschließlich der Führungsfunktionen,
2. den Zeitraum, in dem diese Funktionen vorzuhalten sind,
3. die Zusammensetzung des Personals aus haupt- und nebenberuflichen Angehörigen einschließlich der zu erreichenden Eintreffzeiten und
4. auf Antrag die Zulässigkeit und den Umfang, in dem die Aufgaben der Werkfeuerwehr Dritten teilweise oder vollständig übertragen werden dürfen.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Werkfeuerwehr für benachbarte Betriebe anerkennen.

§ 2

Gefahrenanalyse

(1) Die Aufsichtsbehörde kann einen Betrieb verpflichten, auf seine Kosten das betriebliche Gefahrenpotenzial in einer Gefahrenanalyse feststellen zu lassen.

(2) Die Gefahrenanalyse wird im Auftrag des Betriebes durch eine sachkundige Person unter Beteiligung der Berliner Feuerwehr erstellt. Sachkundige Personen sind bis zur Vollendung ihres 65. Lebensjahres alle natürlichen Personen, die mindestens einen für das Prüfgebiet einschlägigen Fachhochschulabschluss besitzen, eine einschlägige mindestens fünfjährige Berufserfahrung ausweisen und in der Lage sind, die jeweilige Gefahrenanalyse in fachlicher und persönlicher Unabhängigkeit zu erstellen. Der Betrieb hat der sachkundigen Person und der Berliner Feuerwehr Unterlagen bereit zu stellen, Auskünfte zu erteilen und auf Verlangen Zutritt zu den Betriebsstätten zu gewähren, soweit dies für die Erstellung der Gefahrenanalyse erforderlich ist.

§ 3

Qualifikation der Angehörigen von Werkfeuerwehren

(1) Die notwendige fachliche Qualifikation der Angehörigen richtet sich nach ihrer Tätigkeit und Funktion in der Werkfeuerwehr. Sie hat den Anforderungen zu entsprechen, die die Berliner Feuerwehr an ihre haupt- und nebenberuflichen Angehörigen stellt, die vergleichbare Funktionen im Einsatz wahrnehmen.

(2) Einer Werkfeuerwehr dürfen nur Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr angehören. Sie müssen geistig, körperlich und nach ihrer Gesamtpersönlichkeit für den Dienst in der Werkfeuerwehr geeignet sein.

(3) Die Angehörigen der Werkfeuerwehr müssen nachweisbar Kenntnisse über die Örtlichkeiten, die Produktions- und Betriebsabläufe sowie über die Gefahrenschwerpunkte des Betriebes besitzen.

(4) Für die Werkfeuerwehr sind ein Leiter und mindestens ein Vertreter zu bestellen.

§ 4

Ausstattung von Werkfeuerwehren

(1) Die Aufsichtsbehörde regelt bei der Anerkennung als Werkfeuerwehr und bei der Verpflichtung des Betriebes zur Einrichtung einer Werkfeuerwehr

1. die Anzahl sowie die Ausstattung der Fahrzeuge und Geräte für die wahrzunehmenden Aufgaben der Gefahrenabwehr,
2. die erforderliche Sondertechnik, welche auf Grund der spezifischen Bedingungen im Betrieb vorgehalten werden muss, und
3. den Bedarf an zusätzlichen Ausrüstungsgegenständen, die für die Abwicklung gemeinsamer Einsätze mit der Berliner Feuerwehr vorzuhalten sind.

(2) Der Betrieb hat durch die Schaffung einer mit geeignetem Personal besetzten Einrichtung und durch technische Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Werkfeuerwehr unverzüglich alarmiert, der Kontakt zur Berliner Feuerwehr hergestellt und sämtliche einsatzunterstützenden Maßnahmen koordiniert werden können.

§ 5

Organisation und Einsatz der Werkfeuerwehren

(1) Die Angehörigen der Werkfeuerwehr dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten nicht behindert und wegen ihrer Tätigkeit im Betrieb nicht benachteiligt werden.

(2) Der Einsatzleiter der Werkfeuerwehr ist während eines Einsatzes zur Gefahrenabwehr an innerbetriebliche Weisungen nicht gebunden.

(3) Die Werkfeuerwehr untersteht bei gemeinsamen Einsätzen mit der Berliner Feuerwehr dem Einsatzleiter der Berliner Feuerwehr, der seine Entscheidungen mit dem Einsatzleiter der Werkfeuerwehr abstimmt.

(4) Bei einem Brand oder einer anderen Gefahrenlage innerhalb des Zuständigkeitsbereichs einer Werkfeuerwehr, die die Leistungsfähigkeit der Werkfeuerwehr übersteigen oder zu übersteigen drohen oder die über das Betriebsgelände hinaus öffentlich wahrnehmbar sind, ist der Betrieb verpflichtet, den Lagedienst der Berliner Feuerwehr über das Ereignis unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die Werkfeuerwehr hat mindestens einmal im Jahr eine Einsatzübung unter Berücksichtigung der Gefahrenschwerpunkte und Beteiligung der Berliner Feuerwehr durchzuführen.

(6) Der Betrieb ist verpflichtet, die Einhaltung der im Anerkennungs- oder Verpflichtungsbescheid und in dieser Verordnung bestimmten Anforderungen sowie die Erfüllung der Aufgaben der Werkfeuerwehr so zu dokumentieren, dass auf Verlangen der Aufsichtsbehörde darüber berichtet werden kann.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkrafttreten von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Werkfeuerwehren vom 18. November 1975 (GVBl. S. 2850) außer Kraft.

Berlin, den 16. Februar 2005

Senatsverwaltung für Inneres

Dr. Ehrhart K ö r t i n g

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans XXII-25 im Bezirk
Lichtenberg von Berlin, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen

Vom 22. Februar 2005

Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit § 6 Abs. 5 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 18. Dezember 2004 (GVBl. S. 524), wird verordnet:

§ 1

Der Bebauungsplan XXII-25 vom 25. August 1998 mit dem Deckblatt vom 5. Dezember 2000 und dem Deckblatt 2 vom 19. April 2004 für das Gelände zwischen Kyllburger Weg, Darßer Straße, HansasträÙe, den Grundstücken HansasträÙe 239 und Kyllburger Weg 24/26 sowie einen Abschnitt des Kyllburger Weges im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Alt-Hohenschönhausen, wird festgesetzt.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Vermessung, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Amt für Planen und Vermessen, Fachbereich Stadtplanung, und im Bau- und Wohnungsaufsichtsamt, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
 2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäÙer Geltendmachung (§ 44 Abs. 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine beachtliche Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs bezeichnet sind,
2. eine nach § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

in den Fällen der Nummern 1 bis 3 innerhalb von zwei Jahren, in den Fällen der Nummer 4 innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin schriftlich geltend machen. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen werden die in Nummern 1 bis 4 genannten Mängel gemäß § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und gemäß § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 2005

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

E m m r i c h

Bezirksbürgermeisterin

L o m p s c h e r

Bezirksstadträtin
für Stadtentwicklung

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer
bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
Preis dieses Heftes 2,05 € zuzüglich Versandkosten
(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin

Berichtigung

der Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 2-7 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg

Die Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 2-7 im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg, Ortsteil Kreuzberg, vom 23. März 2004 (GVBl. S. 386) ist wie folgt zu berichtigen:

1. Der Einleitungssatz erhält folgende Fassung:

„Auf Grund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850/2852), in Verbindung mit § 6 Abs. 5 und mit § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578) wird verordnet:“

2. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss

1. eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften, die in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichnet oder die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, innerhalb eines Jahres,

2. Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren

seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuchs und nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie des Abwägungsgebots nach Ablauf der in Satz 1 genannten Fristen unbeachtlich.“

Berlin, den 23. Februar 2005

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Reinauer

Schulz

Bezirksbürgermeisterin

Bezirksstadtrat für
Stadtentwicklung und Bauen

Druckfehlerberichtigung

§ 27 der Inhaltsübersicht der Grundschulverordnung vom 19. Januar 2005 (GVBl. S. 16) muss wie folgt richtig lauten:

„§ 27 Ganztagsgrundschule in gebundener Form“